

KRAVAG-LOGISTIC – Ein Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe

TR155 200001: Allgemeine Bedingungen für die Film-Apparate-Versicherung

§ 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung

Die Versicherung umfasst die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände einschließlich spezifiziertem Zubehör.

Die für die versicherten Apparate verwendeten besonderen Koffer oder Behältnisse sind nur dann versichert, wenn sie im Antrag besonders genannt sind.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Versicherung

Die im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände werden von der Versicherung umfasst, solange sie sich in dem im Versicherungsschein genannten Geltungsbereich oder auf Reisen innerhalb oder zwischen diesen Gebieten befinden, einerlei, ob lagernd oder irgendwelcher Bearbeitung oder sonstiger Manipulation unterliegend.

Eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs bedarf der besonderen Vereinbarung, bevor die im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände den gedeckten Geltungsbereich verlassen.

§ 3 Umfang der Haftung

A. Versicherte Gefahren

I. Während des Transportes

1. Während des Transportes und der damit im gewöhnlichen Reiseverlauf unvermeidlich verbundenen Aufenthalte trägt der Versicherer, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, alle Gefahren zu Lande, zu Wasser und in der Luft.

2. Der Versicherer ersetzt dem gemäß insbesondere

a) Verlust oder Beschädigung der versicherten Gegenstände als Folge einer versicherten Gefahr,

b) den Beitrag, den der Versicherungsnehmer oder Versicherte zur großen Havarie nach gesetzmäßig aufgemachten Dispache zu leisten hat, sofern durch die Havarie-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte,

c) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung oder zur Ermittlung und Feststellung eines dem Versicherer zur Last fallenden Schadens.

II. Während der Verwendung und Lagerung.

In allen anderen Fällen, also insbesondere im Atelier, während der Benutzung und/oder bei selbstständigen Lagerungen, haftet der Versicherer für Beschädigung sowie gänzlichen oder teilweisen Verlust durch

1. Feuer, Blitz, Explosionen aller Art (außer durch Kernenergie), Leitungswasser, Elementarereignisse, von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt auf die versicherten Gegenstände einwirkende Ereignisse, Bruch, Einbruch, Diebstahl, Raub, Abhandenkommen, Unterschlagung und Veruntreuung (soweit nicht gemäß § 3 B. 9. anders geregelt) sowie durch Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit.

2. offensichtlich mut- und böswillige Handlungen seitens dritter Personen.

3. Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung oder zur Ermittlung und Feststellung eines dem Versicherer zur Last fallenden Schadens.

III. In Kraftfahrzeugen und/oder deren Anhängern

In Kraftfahrzeugen und/oder deren Anhängern besteht Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl und Diebstahl nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. Zwischen 6.00 und 22.00 Uhr besteht Versicherungsschutz, sofern das Fahrzeug im Freien, in Parkhäusern oder in unbewachten und unverschlossenen Garagen oder sonstigen Abstellräumen abgestellt ist, nur, wenn sich die versicherten Gegenstände im verschlossenen Kofferraum und/oder im nicht einsehbaren Lade- oder Innenraum des allseitig verschlossenen Fahrzeuges befinden. Verfügt das allseitig verschlossene Fahrzeug weder über einen verschließbaren Kofferraum noch über einen nicht einsehbaren Lade- oder Innenraum, so besteht Versicherungsschutz bei einem Aufenthalt von mehr als 2 Stunden nur, wenn das Fahrzeug ständig beaufsichtigt wird oder in einem verschlossenen Einstellraum, in einer bewachten Sammelgarage oder auf einem bewachten Parkplatz abgestellt ist.

2. Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr (Nachtzeit) besteht Versicherungsschutz nur, wenn die versicherten Gegenstände sich im verschlossenen Kofferraum oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, im nicht einsehbaren Lade- oder Innenraum eines allseitig verschlossenen Fahrzeuges befinden, das ständig beaufsichtigt wird oder in einem verschlossenen Einstellraum, in einer bewachten Sammelgarage oder auf einem bewachten Parkplatz abgestellt ist.

3. Planfahrzeuge gelten nicht als Kraftfahrzeuge oder deren Anhänger im Sinne der obigen Bestimmungen.

B. Unversicherte Gefahren

1. Die Versicherung deckt nicht die Gefahren der Kernenergie und Radioaktivität. Der Versicherer haftet demnach nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch eine dieser Gefahren verursacht sind.

Der Versicherer haftet des weiteren nicht für einen Schaden, mittelbar oder unmittelbar verursacht, durch

2. Verstöße gegen Zoll-, Verwaltungs- oder sonstige Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Beförderung oder dem Umsatz der versicherten Gegenstände zu beachten sind, gerichtliche Verfügungen oder ihre Vollstreckung.

3. Krieg, Bürgerkrieg, Maßnahmen von Truppen oder deren Befehlshabern, Verfügungen von hoher Hand, Aufruhr, Plünderung, inneren Unruhen, Zusammenrottungen von Menschenmengen, Streik, Aussperrung und Sabotage.

Dieses gilt auch für die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder aus dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben sowie durch Beschlagnahme jeglicher Art.

4. Flugsand- und andere Verschmutzung, es sei denn, dass sie die Folge eines versicherten nachgewiesenen Ereignisses sind.

5. Bruch von Lampen und Röhren aller Art (Bruch des Glaskörpers sowie Fadenbruch), Spiegel und dergl., während die Bruchgefahr eingeschlossen bleibt, wenn der Schaden durch einen nachgewiesenen Transportmittelunfall entstanden ist, jedoch bleiben auch hier Schäden von Fadenbruch oder Nichtfunktionieren ohne Bruch des Glaskörpers ausgeschlossen.

Ferner bleiben von der Versicherung ausgeschlossen:

6. Durchbrennen von Röhren jeglicher Art, Glühlampen oder sonstigen Leuchtkörpern, Kabeln usw.

7. Sämtliche indirekten Nachteile, insbesondere solche, die dadurch entstehen, dass die versicherten Gegenstände infolge eines Versicherungsfalles zeitweilig nicht gebrauchsfähig sind; das Gleiche gilt für Nachteile, Verluste und Kosten, welche sich aus Nichteinhaltung von Lieferfristen durch Verzögerung bei Herstellung und/oder Reise des Films ergeben, auch wenn diese Schäden die Folge eines Versicherungsfalles sind.

8. Schäden als Folge von nicht handelsüblicher Verpackung, natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, Rost und Witterungseinflüssen, Reparaturarbeiten und/oder sonstiger Bearbeitung an und mit den versicherten Gegenständen, Material- oder Fabrikationsfehlern, anderen Mängeln, für welche der Fabrikant gesetzlich oder vertraglich zu haften hat. Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer, seinen Vertretern oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sein mussten.

9. Schäden durch Unterschlagung oder Veruntreuung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer den versicherten Gegenstand unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem der versicherte Gegenstand zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

§ 4 Versicherungsdauer

Die Versicherung gilt in ununterbrochenem Risiko während der ganzen Dauer des Bestehens der versicherten Interessen im Rahmen der Geltungsdauer dieses Versicherungsvertrages.

Bei Transporten gilt die Versicherung von Haus zu Haus in durchgehendem Risiko einschließlich aller Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen. Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Gegenstände am Abladungsort zum Zwecke der Beförderung von der Stelle, an der sie bisher aufbewahrt wurden, entfernt werden. Die Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Gegenstände am Ablieferungsort an die Stelle gebracht werden, die der Empfänger zu Aufbewahrung bestimmt hat (Ablieferungsstelle).

§ 5 Doppelversicherung

Ist das versicherte Interesse gegen dieselben Gefahren bei Eintritt des Versicherungsfalles auch anderweitig versichert, so hat der Versicherer nur dann und insoweit zu entschädigen, als nicht Entschädigung aufgrund der anderen Versicherung zu leisten ist.

§ 6 Ersatzwert, Versicherungssumme und Grenze der Ersatzpflicht

I. Neuwertversicherung

1. a) Bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand, erfolgt die Ersatzleistung durch Ersatz der Reparaturkosten aufgrund der vorzulegenden Rechnungen nebst den einfachen Fracht-, Zoll-, Anfuhr- und Abfuhrkosten. Der Wert des Altmaterials wird angerechnet. Ein Abzug „neu für alt“ entfällt.

b) Die Mehrkosten durch Änderungen, Verbesserungen sowie Überholungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

c) Wird eine vorläufige Reparatur ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen, so gehen die Kosten dafür sowie alle daraus entstehenden Folgen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

d) Ist die Versicherungssumme einer Sache am Tage des Schadens niedriger als ihr Neuwert einschließlich Kosten für Fracht, Zoll, Montage sowie für mitversicherte Fundamente, so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Neuwert.

2. Bei völliger Zerstörung oder anderem Totalverlust der versicherten Sache erfolgt die Ersatzleistung nach dem Neuwert, den die Sache einschließlich der Kosten für Fracht, Zoll, Montage und mitversicherte Fundamente am Tage des Schadens hatte, abzüglich evtl. vorhandenen Altmaterials.

Dabei gelten folgende Bestimmungen:

Ist die Versicherungssumme einer Sache am Tage des Schadens niedriger als ihr Neuwert einschließlich Kosten für Fracht, Zoll, Montage sowie für mitversicherte Fundamente, aber mindestens gleich ihrem Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei der Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung), voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis der den Zeitwert der Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Neuwert.

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Zeitwertentschädigung übersteigenden Teils der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung den Wiederbeschaffungsaufwand nicht übersteigt und in dem Umfange, in dem er die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

Unterbleibt die Wiederbeschaffung innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach dem Schadenfall, gleichviel aus welchem Grunde, oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, dass er nicht wiederbeschaffen wird, so verbleibt es endgültig bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 40% des Neuwertes, so wird nur der Zeitwert vergütet.

Ist die Versicherungssumme niedriger als 40% des Neuwertes, so finden die Bedingungen für die Neuwertversicherung keine Anwendung.

3. Erreichen oder übersteigen die Instandsetzungskosten einer Sache ihren Wert am Tage des Schadens, so gilt sie als vollständig zerstört.

4. Die Versicherungssumme bildet in jedem Falle die äußerste Grenze der Ersatzpflicht (§ 144 VVG findet Anwendung).

5. Als Voraussetzung gilt, dass als Versicherungssumme für jeden einzelnen Gegenstand (auch für alles Zubehör und evtl. Ersatzteile) der Neuwert angegeben wurde, bei ausländischem Fabrikat einschließlich der Kosten für Fracht, Zoll und Montage.

II. Bei vereinbarter Zeitwertversicherung gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ersatzleistung erfolgt:

a) Bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand durch Ersatz der Reparaturkosten aufgrund der vorzulegenden Rechnungen nebst den einfachen Fracht-, Zoll-, Anfuhr- und Abfuhranslagen. Der Wert des Altmaterials wird angerechnet.

b) Tritt durch die Reparatur eine Erhöhung des Wertes, den der Apparat vor dem Schaden hatte, ein, so wird dieser Mehrwert von den Wiederherstellungskosten abgezogen. Ebenso gehen Mehrkosten durch Änderungen, Verbesserungen sowie Überholungen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

c) Ist die Versicherungssumme niedriger als der bei Eintritt des Versicherungsfalles geltende Versicherungswert einschließlich der Kosten für Fracht und Zoll, so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.

d) Wird eine vorläufige Reparatur ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen, so gehen die Kosten dafür sowie alle daraus entstehenden Folgenden zu Lasten des Versicherungsnehmers.

2. Bei völliger Zerstörung des versicherten Gegenstandes erfolgt die Ersatzleistung nach dem Wert, den derselbe einschließlich der Kosten für Fracht und Zoll zum Schadenzeitpunkt hatte. Ist dieser Wert höher als die Versicherungssumme, so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält, wie die Versicherungssumme zu diesem Wert.

3. Erreichen oder übersteigen die Instandsetzungskosten eines Gegenstandes seinen Wert am Tage des Schadens, so gilt dieser als vollständig zerstört.

4. Die Versicherungssumme bildet in jedem Fall die äußerste Grenze der Ersatzpflicht (§ 144 WG findet Anwendung).

§ 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und Versicherten, besondere Verwirklichungsgründe

1. Sorgfaltspflicht

Versicherungsnehmer oder Versicherte oder ihre Vertreter sowie solche Personen, die sie zur Leitung oder zur Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teils des Betriebes angestellt haben, sind verpflichtet, die gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen hinsichtlich der im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände zu erfüllen, und zwar, soweit ihnen die Möglichkeit einer Einwirkung hierauf gegeben ist, ohne Rücksicht darauf, wo sich die Gegenstände befinden. Sie haben dabei und darüber hinaus jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfaltspflicht in Bezug auf die im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände anzuwenden.

2. Schadenanzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Bei Schäden durch Feuer und strafbare Handlungen ist außerdem der zuständigen Ortspolizei unverzüglich Anzeige zu erstatten, sofern der Schaden nicht während des Transportes entstanden ist.

3. Rückgriffspflicht

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, die Durchführung des Rückgriffsanspruches gegen ersatzpflichtige Dritte unverzüglich einzuleiten und den Versicherer bei der Durchführung dieses Anspruches, sowohl vor wie nach der Ersatzleistung, in jeder Weise zu unterstützen. Soweit der Rückgriffsanspruch nicht bereits kraft Gesetzes auf den Versicherer übergeht, haben sie ihn dem Versicherer auf Verlangen zu übertragen, und zwar in der von diesem gewünschten Form. Sie sind ferner auf Verlangen verpflichtet, Rückgriffsansprüche – notfalls aufgrund einer von dem Versicherer an sie vorzunehmenden Rückübertragung des auf ihn kraft Gesetzes übergegangenen oder an ihn abgetretenen Anspruchs – im eigenen Namen auch gerichtlich geltend zu machen.

4. Verwirklichungsgründe.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte die Obliegenheiten, entfällt die Leistungspflicht des Versicherers, es sei denn, dass die Verletzung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer aber zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat (§§ 6 und 79 VVG).

Wenn der Versicherer aufgrund der vorstehenden Bestimmung leistungsfrei ist, so hat er auch das Recht, den Versicherungsvertrag fristlos zu kündigen.

§ 8 Entschädigung

1. Solange der Umfang des Schadens dem Versicherungsnehmer bzw. Versicherten gegenüber nicht festgestellt ist, dürfen mit dem beschädigten Gegenstand nur die zu dessen Rettung und Erhaltung erforderlichen Veränderungen vorgenommen werden.

2. Die Versicherungsleistung ist einen Monat nach vollständiger Feststellung des Schadens fällig. Solange der Versicherungsnehmer die ihm nach den Bestimmungen dieses Vertrages oder den gesetzlichen Bestimmungen auferlegten Obliegenheiten nicht erfüllt hat, ist der Versicherer zur Zahlung der Entschädigung nicht verpflichtet. Die Bestimmungen des § 11 Abs. II VVG werden hierdurch nicht berührt.

Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,

a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung der erforderlichen Nachweisung.

b) wenn eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

3. Durch Zahlung des Schadens geht der Anspruch gegen Dritte bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung auf den Versicherer über. Geben die Versicherungsnehmer oder Versicherten ihre Ansprüche gegen Dritte oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von der Ersatzleistung insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

4. Im Falle einer drohenden Gefahr, eines Unfalles oder Schadens ist der Versicherer berechtigt einzugreifen und diejenigen Maßregeln zu treffen, die zur Erhaltung des versicherten Gegenstandes oder zur Verfügung weiten Schadens

ihm angemessen erscheinen, ohne dass der Versicherungsnehmer oder der Versicherte hieraus einen Schadenersatzanspruch gegen den Versicherer herleiten kann.

5. In einem Schadenfall hat der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte die Beweislast. Der Versicherer ist zu jeder Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens berechtigt. Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind in dieser Hinsicht zu jeder Auskunftserteilung verpflichtet.

6. Im Falle eines Schadens, für welchen Ansprüche seitens des Versicherungsnehmers oder des Versicherers geltend gemacht werden, ist der Versicherer berechtigt, aber niemals verpflichtet, den beschädigten Gegenstand gegen Erstattung des Versicherungswertes zu übernehmen.

7. Die Ausübung der Rechte an dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer zu.

§ 9 Prämie und Nebenkosten

Die Prämie ist, wenn nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, zuzüglich Versicherungssteuer und Ausfertigungsgebühr bei Ausändigung des Versicherungsscheines zu bezahlen. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung tritt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung der vollen Prämie einschließlich Nebenkosten in Kraft, bei Hingabe von Schecks usw. erst mit deren Einlösung.

§ 10 Klagefrist

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf Entschädigung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

§ 11 Sachverständigenverfahren

1. Jeder Partei kann verlangen, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Die Ausdehnung des Sachverständigenverfahrens auf sonstige Feststellungen, insbesondere einzelne Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs, bedarf besonderer Vereinbarung. Die Feststellung, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere durch Angabe des von ihr gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so wird auf Antrag der anderen Partei der zweite Sachverständige durch das zuständige Amtsgericht ernannt. Müssen die Feststellungen der Sachverständigen im Ausland vorgenommen werden, so erfolgt die Ernennung des zweiten Sachverständigen durch das für den Feststellungsort zuständige deutsche Konsulat. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Beide Sachverständige wählen zu Protokoll oder sonst schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch das zuständige Amtsgericht ernannt. Müssen die Feststellungen der Sachverständigen im Ausland vorgenommen werden, so erfolgt die Ernennung des Obmannes durch das für den Feststellungsort zuständige deutsche Konsulat. Der Obmann entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der von den beiden Sachverständigen getroffenen Feststellungen.

2. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmannes tragen beide zur Hälfte.

§ 12 Anwendbares Recht

Diesen Allgemeinen Bedingungen gehen etwaige Abreden vor, welche handschriftlich oder maschinenschriftlich im Versicherungsschein vermerkt sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) Anwendung. Es gilt überhaupt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seine geschäftliche Niederlassung nicht innerhalb Deutschlands hat.

§ 13 Kündigung

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles ist jede Partei berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gilt das Gleiche in Ansehung desjenigen Teils der Prämie, welcher auf den dem Schaden entsprechenden Betrag der Versicherungssumme entfällt; von der auf den Restbetrag der Versicherungssumme entfallenden Prämie gebührt dem Versicherer nur der Teil, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.